

Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium St. Mauritius Minden



Pauline-von-Mallinckrodt-Platz 3, 32423 Minden

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Gorgonius und Petrus Apostel in 32423 Minden, Großer Domhof 10, hat mit Beschluss vom 27.7.2017 für das Kolumbarium St. Mauritius in der ehemaligen Benediktinerabtei St. Mauritius in 32423 Minden, Pauline-von-Mallinckrodt-Platz, folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs (Kolumbarium St. Mauritius Minden) und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof Kolumbarium St. Mauritius Minden oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof Kolumbarium St. Mauritius Minden benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs (Kolumbarium St. Mauritius Minden) einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Träger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs (Kolumbarium St. Mauritius Minden) untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist. Erst mit der vollständigen Zahlung erfährt der Vertrag Gültigkeit.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 27.07.2017 nach erteilter Kirchengemeindefürsorgebehörde Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft.

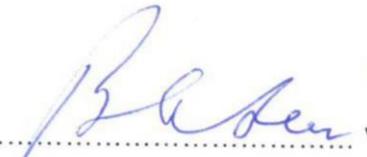
§8 Gebührentarif

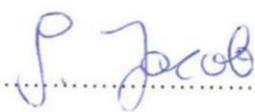
Der anliegende Gebührentarif gehört zur Gebührenordnung.

§8
Gebührentarif

Der anliegender Gebührentarif gehört zur Gebührenordnung.

Minden, den 20.07.2017.


..... Vorsitzender


..... Mitglied


..... Mitglied



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den _____

Gesch.Z.: _____

Erzbischöfliches Generalvikariat

Veröffentlichung:

Ausgehängt:

abgehängt:

Anlage 1

Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung für das Kolumbarium St. Mauritius in Minden, 32423 Minden, Pauline-von-Mallinckodt-Platz

I. Gebühren:

a) Nutzungsgebühren

Urnenkammer mit einem Grab (20 Jahre):	2.300,00 Euro
Urnenkammer mit zwei Gräbern (20 Jahre):	4.600,00 Euro
Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr:	115,00 Euro

b) Bestattungsgebühren 800,00 Euro

(Vor- und Nachbereitung der Bestattung der Urne, Beschriftung und Anbringen der Abschlussplatte, Nutzung des Kolumbariums mit dem dort üblichen Blumen und Kerzenschmuck, Pflege und Entsorgung von Blumen, Kerzen, Gestecken und Kränzen, Eintrag ins Bestattungsbuch)

Anmerkung:

Mit dem Betrieb des Kolumbariums besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Minden, den 20.07.2017



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 14. November 2017

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10 # 33506/22162 - 2017

Erzbischöfliches Generalvikariat



[Handwritten Signature]
.....Vorsitzender
[Handwritten Signature]
.....Mitglied
[Handwritten Signature]
.....Mitglied